

EINGEGANGEN
Oetinger
8. JAN. 2015

BÜRGERSTIFTUNG
Reinhold und
Gabriele Dehm

Oetinger Aluminium WH GmbH
Robert-Bosch-Straße 16+18

89264 Weißenhorn

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen des privaten Rechts

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Betrag in Ziffern	in Buchstabe	Tag der Zuwendung
3.000,00 Euro	Dreitausend	12.12.2014

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes Neu-Ulm, StNr. K04 107/30710, vom 05.02.2007 als gemeinnützig anerkannt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes).

- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie folgender allgemein als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke, nämlich Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und öffentliche Gesundheitspflege im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4, 2, 1 verwendet wird.
- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 – 3 Abgabenordnung (im Ausland) verwendet wird, die nicht nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz begünstigt sind. Dabei handelt es sich um die Förderung ...(Angabe des gemeinnützigen Zweckes).

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Neu-Ulm, den 23.12.2014



Mario Kraft
Vorstandsvorsitzender

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Stiftung für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neu-Ulm

Stiftungsratsvorsitzender - Landrat Erich Josef Geßner, Tel. 0731 / 70 40-100

Vorstandsvorsitzender der Stiftung - Kreiskämmerer Mario Kraft, Tel. 0731 / 70 40-130

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender - Sozialamtsleiter Burkhard Ermler, Tel. 0731 / 70 40261, Telefax 0731 / 7040-671

Anschrift der Stiftungsverwaltung: Bürgerstiftung Reinhold und Gabriele Dehm, c/o Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm.

Die Stiftung wurde mit Urkunde der Regierung von Schwaben vom 15.12.2006, Nr. 12-1222.2424/1, als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Sie ist gemeinnützig (Bescheinigung des Finanzamtes Neu-Ulm vom 31.10.2008, Ordnungsnummer: 9151/000107307100).

Bankverbindung: Konto Nr. 430 011 700, Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen, BLZ 730 500 00